

**Satzung
der Universitätsstadt Gießen zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen
nach § 135a - 135c Baugesetzbuch (Naturschutzkostenerstattungssatzung)
vom 17.07.1997¹⁾**

§ 1

Kostenerstattungsbeträge für die Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft werden nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) und dieser Satzung erhoben.

§ 2

Umfang der erstattungsfähigen Kosten²⁾

(1) Erstattungsfähig sind die Kosten für die Durchführung von allen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die nach § 9 Abs. 1a BauGB zugeordnet sind.

(2) Die Durchführungskosten umfassen die Kosten für

- den Erwerb und die Freilegung der Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen,
- die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich ihrer Planung, Fertigstellungs- und Entwicklungspflege.
Dazu gehört auch der Wert der von der Universitätsstadt Gießen aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.

(3) Die Ausgestaltung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich deren Durchführungsdauer ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes in Verbindung mit den in der Anlage dargestellten Grundsätzen. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. Der Bebauungsplan kann im Einzelfall von den in der Anlage beschriebenen Grundsätzen Abweichungen vorsehen. Dies gilt entsprechend für Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 und § 12 BauGB.

§ 3

Ermittlung der erstattungsfähigen Kosten

Die erstattungsfähigen Kosten werden nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

§ 4 Verteilung der erstattungsfähigen Kosten²⁾

(1) Die nach §§ 2 und 3 erstattungsfähigen Kosten werden auf die nach § 9 Abs. 1a BauGB zugeordneten Grundstücke nach Maßgabe der zulässigen Grundfläche (§ 19 Abs. 2 Baunutzungsverordnung) verteilt. Ist keine zulässige Grundfläche festgelegt, wird die überbaubare Grundstücksfläche zugrundegelegt. Für sonstige selbständige versiegelbare Flächen gilt die versiegelbare Fläche als überbaubare Grundstücksfläche.

(2) Für die Kostenerstattung ist es unerheblich, ob Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf öffentlichen oder privaten Flächen erfolgen.

§ 5 Anforderung von Vorauszahlungen

Die Universitätsstadt Gießen kann für Grundstücke, für die eine Kostenerstattungspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Kostenerstattungsbetrages anfordern, sobald die Grundstücke, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.

§ 6 Fälligkeit des Kostenerstattungsbetrages

Der Kostenerstattungsbetrag wird einen Monat nach Bekanntgabe der Anforderung fällig.

§ 7 Ablösung

Der Kostenerstattungsbetrag kann auf Antrag abgelöst werden. Der Ablösebetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des zu erwartenden endgültigen Erstattungsbetrages.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

¹⁾ Veröffentlicht in der „Gießener Allgemeinen“ und im „Gießener Anzeiger“ am 20.09.1997.

²⁾ Überschrift und §§ 1, 2, 4 Abs. 1 geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der „Naturschutzkostenerstattungssatzung“ vom 9. Juli 1998 (veröffentlicht in der „Gießener Allgemeinen“ und dem „Gießener Anzeiger“ am 1. August 1998)

**Anlage
zur Naturschutzkostenerstattungsatzung
Grundsätze für die Ausgestaltung von
Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen**

Der Zeitraum der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege orientiert sich an der Verwendungsmöglichkeit der Ausgleichsabgabe für die Grundpflege von Ersatzmaßnahmen in den ersten sechs Vegetationsperioden (§ 6 b (3) HeNatG).

1. Anpflanzung/Aussaat von standortheimischen Gehölzen, Kräutern und Gräsern

1.1 Anpflanzung von Einzelbäumen

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Herstellen der Vegetationsschicht nach DIN 18915 und der Pflanzgrube gemäß DIN 18916
- Anpflanzung von Hochstammbäumen mit einem Stammumfang der Sortierung 18/20 mit Ballen
- Verankerung der Bäume und Schutz vor Beschädigungen sowie Sicherung der Baumscheibe
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 6 Jahre

1.2 Anpflanzen von Gehölzen, freiwachsenden Hecken und Waldmänteln

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915
- Anpflanzung von Bäumen I. Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung 16/18, Bäumen II: Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung 14/16, heistern 150/175 hoch und zweimal verpflanzten Sträuchern je nach Art in der Sortierung 60/80, 80/100 oder 100/150 hoch
- Verankerung der Gehölze und Erstellung von Schutzeinrichtungen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 6 Jahre

1.3 Anlage standortgerechter Wälder

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915
- Aufforstung mit standortgerechten Arten (zweimal verpflanzte, 30/60 oder 60/80 cm hoch)
- Erstellung von Schutzeinrichtungen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 6 Jahre

1.4 Schaffung von Streuobstwiesen

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915

- Anpflanzung von Obstbaumhochstämmen und Befestigung der Bäume
- artabhängig 80 – 120 m² ein Obstbaum der Sortierung 10/12
- Einsaat Gras-/Kräutermischung bzw. Selbstbegrünung
- Erstellung von Schutzeinrichtungen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 6 Jahre

1.5 Anlage von naturnahen Wiesen und Krautsäumen

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915
- Selbstbegrünung bzw. Einsaat von Wiesengräsern und -kräutern
- Fertigstellung und Entwicklungspflege: 6 Jahre

2. Renaturierung von Wasserflächen

2.1 Renaturierung von Still- und Fließgewässern einschließlich Altarmen

- Offenlegung und Rückbau von technischen Ufer- und Sohlbefestigungen
- Gestaltung der Ufer und Einbau natürlicher Baustoffe unter Berücksichtigung ingenieurbioologischer Vorgaben
- Anpflanzung standortheimischer Pflanzen
- Entschlammung
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 6 Jahre

3. Begrünung von baulichen Anlagen

3.1 Fassadenbegrünung

- Anpflanzung von selbstklimmenden Pflanzen
- Anbringung von Kletterhilfen und Pflanzung von Schling- und Kletterpflanzen
- artspezifisch eine Pflanze je drei bis fünf Meter
- Erstellung von Schutzeinrichtungen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 6 Jahre

3.2 Dachbegrünung

Qualitätsanforderungen auch für Intensivbegrünungen nach der Richtlinien für die Planung, Ausführung und Pflege von Dachbegrünungen der Forschungsgesellschaft, Landschaftsentwicklung und Landschaftsbau

- intensive Begrünung von Dachflächen

- extensive Begrünung von Dachflächen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 6 Jahre

4. Entsiegelung und Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung

4.1 Entsiegelung befestigter Flächen

- Ausbau und Abfuhr wasserundurchlässiger Beläge
- Aufreißen ggf. Abfuhr wasserdurchlässiger Unterbauschichten
- Einbau wasserdurchlässiger Deckschichten analog DIN 18035 Teil 5

4.2 Maßnahmen zur Anlage von temporären Kleingewässern

- Schaffung von Gräben und Mulden zur Regenwasserversickerung
- Rückbau/Anstau von Entwässerungsgräben, Verschließen von Drainagen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 6 Jahre

5. Maßnahmen zur Extensivierung

5.1. Umwandlung von Acker bzw. intensivem Grünland in mehrjährige Acker- und Grünlandbrache

- Nutzungsaufgabe mit Umbruch oder Mahd in regelmäßigen Abständen

5.2 Umwandlung von Acker in extensiv genutztes Grünland

- Bodenvorbereitung ggf. Abtragen und Abtransport des Oberbodens
- Selbstbegrünung
- Aushagerung durch Mahd und Verwertung oder Abtransport des Mähgutes
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 6 Jahre

5.3 Umwandlung von intensivem Grünland in extensiv genutztes Grünland

- Nutzungsreduzierung
- Aushagerung durch Mahd und Verwertung oder Abtransport des Mähgutes
- bei Feuchtgrünland Rückbau von Entwässerungsmaßnahmen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 6 Jahre